

ROES Ressourcenorientiertes Einschätzungssystem für die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit von erwachsenen Behinderten im Wohnbereich

Erläuterungen zur Handhabung

1. Zielsetzung

Das neue Einschätzungssystem soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Zufriedenstellende und umfassende Abbildung der Betreuungsbedürftigkeit inklusive des psychischen und sozialen Verhaltens für mindestens 80 % der Behinderten;
- Erfassung der Ressourcen (Fähigkeiten) und der Bereitschaft, zur Umsetzung der Ressourcen des Behinderten in allen wichtigen Lebensbereichen, die im Zusammenhang mit einem Betreuungsbedarf relevant sein können;
- Einschätzung der Betreuungsbedürftigkeit nach einem Punktesystem;
- einfache Handhabung des Systems für das Heimpersonal;
- geringer Interpretationsspielraum bei der Einschätzung.

Das Einschätzungssystem ROES wurde auf den Grundlagen des früheren INSOS-Bewertungsbogens und des Erhebungsbogens der Institutionen SAZ und RAZ entwickelt. Es ist auf die Ressourcen (Fähigkeiten) der Behinderten ausgerichtet. Diese bestimmen den Umfang des Betreuungsaufwandes. Dabei wurde absichtlich kein Bezug zu einem definierten Zeitraster (Zeitaufwand je ROES-Punkt) hergestellt. Grund: Die Einschätzung des Zeitaufwands für die Betreuung eines Behinderten ist je nach Zusammensetzung der Wohngruppe (gleichzeitige Betreuung von einem oder mehreren Behinderten) und der Art der zu leistenden Betreuung sehr unterschiedlich.

2. Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen ist wie folgt aufgebaut:

- Er ist eingeteilt in 10 Einschätzungsbereiche (A bis J), die die wichtigsten Lebensbereiche umfassend abdecken.
- Jeder Bewertungsbereich umfasst Tätigkeiten/Ressourcen, die einen Bezug zum Betreuungsaufwand aufweisen. Gegenstand der Einstufung ist aber nicht die Frage, welcher zeitliche Betreuungsaufwand eine bestimmte Tätigkeit/Ressource des Behinderten verursacht, sondern die Frage, in welcher Ausprägung besitzt der Behinderte die Ressource und in welchem Grad ist er bereit, diese auch umzusetzen.
- Die Einschätzung der verschiedenen Tätigkeiten/Ressourcen erfolgt mittels Kriterien-schlüssel.
- Der Kriterienschlüssel enthält 5 Stufen mit den dazugehörigen Punkten 0 bis 4. Er ist aufgeteilt in zwei Gruppen von Kriterien. Die erste Gruppe passt zu den Einschätzungsbereichen A - F, die zweite Gruppe zu den Einschätzungsbereichen G - I.
- Für den Einschätzungsbereich J "Zusätzliche existenzsichernde Massnahmen im Bereich Behandlungspflege, Prophylaxe und Sicherheit" ist kein Kriterienschlüssel nötig, weil es nur um die Frage geht, ob überhaupt und wieviele zusätzliche existenzsichernde Massnahmen nötig sind oder nicht.

Die Erhebung bezieht sich auf den **IST-Zustand** des Behinderten. Bei der Einschätzung wird gezielt nach der Fähigkeit des Behinderten und seiner Bereitschaft, diese Fähigkeit auch umzusetzen, gefragt.

Beispiel: Besitzt ein Behinderter die Fähigkeit für eine bestimmte Tätigkeit oder Haltung, sperrt sich aber aufgrund seiner psychischen Behinderung dagegen (will nicht / kann nicht/ ist nicht bereit), so erfolgt die Einschätzung grundsätzlich gleich wie im Fall einer entsprechend eingeschränkten Fähigkeit. **Das heisst, die Behinderungsart ist für die Einschätzung grundsätzlich nicht von Bedeutung.**

3. Durchführung der Einschätzung

- Sie muss mindestens einmal pro Jahr sowie bei wesentlicher Veränderung der Betreuungsbedürftigkeit des Behinderten erfolgen.
- Für eine möglichst objektive Einschätzung ist folgende Fragestellung sehr wichtig: **Was kann (Fähigkeit) der/die Behinderte, wenn die bestehende Betreuung durch das Heimpersonal wegfällt** (Beurteilung nach dem Normalisierungsprinzip).¹
- Gleich wichtig ist die Frage nach der Bereitschaft, die Fähigkeit oder Ressource überhaupt umzusetzen.
- Die Einschätzung muss auf der Ebene der Wohngruppe bzw. der direkten Betreuung durchgeführt werden.
- Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist von der für die Einschätzung verantwortlichen Person zu unterzeichnen und von der Leitung der Wohngruppe und des Wohnheims zu visieren.

4. Weitere Bemerkungen

Das Einschätzungssystem ROES wird durch die kantonale Ausgleichskasse, Abteilung Ergänzungsleistungen, anerkannt. Es dient damit auch der Geltendmachung von Ergänzungsleistungen. Auf dem Tarifausweis des Behinderten ist das Total seiner ROES-Punkte und die gemäss Umrechnungstabelle (s. Seite 4 des Erhebungsbogens ROES) resultierende Stufe des Zentralen Systems anzugeben.

¹ Beispiel: Kann ein Behinderter mit technischen Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) umgehen und ist dadurch nicht auf Fremdhilfe (Betreuung) angewiesen, so entspricht dieser Zustand, wenn er objektiv vom Standpunkt der Betreuung aus betrachtet wird, dem eines Nicht-Behinderten, obwohl die Person behindert ist. Aus dem gleichen Grund werden im Einschätzungsbereich E "Mobilität" die Rollstuhlfahrer den Fussgängern gleichgestellt.